

angelegt ist, dass die Planung innerhalb des Zurückstellungszeitraums nicht abgeschlossen sein wird und es damit einer Verlängerung der Zurückstellung gemäß § 15 Abs. 3 Satz 4 BauGB bedarf, an die im Vergleich zur erstmaligen Zurückstellung nach der gesetzlichen Konzeption erhöhte Anforderungen zu stellen sind (vgl. hierzu näher OVG Münster, Beschl. v. 19.8.2022 – 22 B 705/22.AK, juris).

Dies erscheint mit Blick auf die berechtigten Eigentums- oder Betriebsinteressen der Betroffenen jedenfalls nicht unbedenklich. Die in der mündlichen Verhandlung geäußerte Auffassung der Beigeladenen, der Zeitverlust sei zu vernachlässigen und von der Klägerin hinzunehmen, liegt insoweit ersichtlich neben der Sache und entspricht insbesondere nicht der gesetzlichen Konzeption, nach der im Regelfall über einen (vollständigen) immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrag innerhalb von

sieben Monaten zu entscheiden ist (vgl. § 10 Abs. 6a BImSchG). Mit Blick auf die Erörterungen in der mündlichen Verhandlung weist der Senat in diesem Zusammenhang klarstellend darauf hin, dass diese Frist spätestens seit Zugang des Beschlusses vom 11.5.2022 – 7 B 241/22.AK – beim Beklagten läuft.

Der Zurückstellungsbescheid des Beklagten vom 31.1.2022 verletzt die Klägerin auch in ihren Rechten, da er auf Aussetzung des von ihr betriebenen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens gerichtet ist.

Anmerkung der Schriftleitung: Das Gericht hat die Revision zum BVerwG nicht zugelassen und insoweit auf § 132 Abs. 2 VwGO verwiesen. Zulassungsgründe seien weder vorgetragen noch sonst ersichtlich.

Berichte

Bericht der Clearingstelle EEG | KWKG

*Veronika Koch / Dr. Natalie Mutlak / Martin Teichmann, Berlin**

I. Einleitung

Die Clearingstelle hat im Berichtszeitraum u. a. ein Hinweisverfahren zur Förderung innovativer KWK-Systeme bei Rücklaufeinspeisung (dazu unter II), ein schiedsrichterliches Verfahren zum Vergütungsanspruch vor Einspeisemitteilung an den Netzbetreiber (dazu unter III) sowie ein Votum zur Bestimmung der Anlagenbetreibereigenschaft (dazu IV) veröffentlicht. Ein Hinweis auf ein weiteres Arbeitsergebnis im Berichtszeitraum ist unter V zu finden.

II. Förderung innovativer KWK-Systeme bei Rücklaufeinspeisung

Dem Hinweis 2021/15-VII¹ lag die Frage zugrunde, ob es für einen Förderanspruch für innovative KWK-Systeme (iKWK-Systeme) nach dem KWKG 2020 Voraussetzung ist, dass die innovative erneuerbare Wärme in den Vorlauf des Wärmenetzes eingespeist wird, oder ob auch eine Rücklaufeinspeisung möglich ist.

Der Hinweis stellt klar, dass der Förderanspruch für iKWK-Systeme nach § 5 Abs. 2 Satz 1, § 8b KWKG 2020 in Verbindung mit der KWK-Ausschreibungsverordnung (KWKAusV) grund-

sätzlich auch dann besteht, wenn die innovative erneuerbare Wärme in den Rücklauf des Wärmenetzes eingespeist wird. Hierbei ist es unerheblich, ob das durch die innovative erneuerbare Wärme erwärmte Trägermedium durch die KWK-Anlage des iKWK-Systems nacherwärmt wird, um das von den Verbrauchern abgenommene Temperaturniveau zu erreichen.

Hierfür spricht die wertende Gesamtbetrachtung von Wortlaut, Systematik, Historie und Teleologie der einschlägigen Regelungen. Weder Systematik noch Historie noch Teleologie liefern überzeugende Argumente, die zu einer über den Wortlaut hinausgehenden, einschränkenden Auslegung hinsichtlich des Ortes der Einspeisung der erneuerbaren Wärme, mithin dem Ausschluss der Einspeisung in den Rücklauf führen.

Wird die innovative erneuerbare Wärme in den Rücklauf des Wärmenetzes eingespeist, muss jedoch sichergestellt sein, dass

* Veronika Koch, Dr.-Ing. Natalie Mutlak und Martin Teichmann sind Mitglieder der Clearingstelle EEG|KWKG. Die Clearingstelle ist die im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz betriebene neutrale Einrichtung zur Klärung von Streitigkeiten und Anwendungsfragen im Bereich des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG), des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes (KWKG) und des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG).

¹ Clearingstelle, Hinweis vom 23.8.2022 – 2021/15-VII, im Internet abrufbar unter www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/hinwv/2021/15-VII.

die Menge der zur Nutzung bereitgestellten innovativen erneuerbaren Wärme korrekt ermittelt wird. Bei Einspeisung am „Ende“ des Rücklaufs kurz vor der KWK-Anlage bzw. (in) der Heizzentrale wird vermutet, dass die dort eingespeiste innovative erneuerbare Wärme (wie bei Einspeisung in den Vorlauf) vollständig zur Nutzung bereitgestellt wird. Bei Einspeisung der erneuerbaren Wärme an sonstigen Punkten des Rücklaufs wird immer dann vermutet, dass die eingespeiste erneuerbare Wärme vollständig zur Nutzung bereitgestellt wird, wenn eine gemeinsame Eigenerklärung seitens des Anlagen- und Wärmenetzbetreibers darüber vorliegt, dass die Einspeisung in den Rücklauf im vorliegenden Fall energetisch sinnvoll ist. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn so insgesamt mehr innovative erneuerbare Wärme durch den Endverbraucher genutzt werden kann als bei einer Vorlaufeinspeisung. Andernfalls sind die im Rücklauf zu erwartenden Leitungsverluste vom Ort der Wärmeeinspeisung bis zum „Ende“ des Rücklaufs bzw. bis zur Heizzentrale zur Ermittlung der zur Nutzung bereitgestellten Wärme von der eingespeisten Wärmemenge abzuziehen.

III. Vergütungsanspruch vor Einspeisemitteilung an den Netzbetreiber

Im Schiedsspruch 2021/28-IX² hatte die Clearingstelle zu klären, ob der Schiedskläger gegen die Schiedsbeklagte einen Anspruch auf Vergütung des in seinen Solaranlagen erzeugten und in das Netz der Schiedsbeklagten eingespeisten Stroms im Zeitraum vom Netzanschluss bis zum Zählerwechsel hatte.

Die Kammer entschied, dass der Schiedskläger erst ab dem Zeitpunkt dem Grunde nach einen Anspruch auf Einspeisevergütung hatte, ab dem der Schiedsbeklagten bekannt war, dass Strom aus der (aufgrund des Netzanschlussbegehrens dieser bereits bekannten) Anlage in das Netz für die allgemeine Versorgung eingespeist wurde.

Zur Entstehung des EEG-Vergütungsanspruchs dem Grunde nach ist es erforderlich, dass der Netzbetreiber über die Einspeisung von Strom jedenfalls zum Zeitpunkt der jeweiligen Einspeisung Kenntnis hat. Denn das „Zurverfügungstellen“ von Strom gemäß § 21 Abs. 1 EEG 2017 bzw. die „Abnahme“ sowie das „Veräußern“ von Strom gemäß § 11 Abs. 1 EEG 2017 erfordert grundsätzlich neben der „bloßen“ Einspeisung von Strom in das Netz für die allgemeine Versorgung auch die Kenntnis des Netzbetreibers, dass eine Einspeisung erfolgt. Nur so ist im Sinne des dem EEG zugrunde liegenden Ausgleichsmechanismus eine korrekte Bilanzierung der EEG-Strommengen (§§ 56 ff. EEG 2017) sowie die gemäß § 59 EEG 2017 in Verbindung mit der EEA-V geforderte Vermarktung des nach dem EEG vergüteten Stroms möglich.³

Zudem stellte die Kammer fest, dass ein vorhandener, aber noch nicht im System des Netzbetreibers hinterlegter Einspeisezähler dem Vergütungsanspruch nicht entgegensteht, wenn der Schiedskläger die vergütungsfähige Strommenge plausibel und nachvollziehbar darlegt. Das Vorliegen eines abgestimmten

Messkonzeptes oder die Einhaltung der technischen Vorgaben gemäß § 10 Abs. 2 EEG 2017 stellen dagegen keine Vergütungsvoraussetzung nach dem EEG dar.⁴

IV. Eigenschaft des Anlagenbetreibers bei Verkauf einzelner Solarmodule

Gegenstand des Votum 2020/54-I⁵ war die Frage, wer Anlagenbetreiber gemäß § 3 Nr. 2 EEG 2017 der Streitgegenständlichen Solaranlagen ist und an wen die Anspruchsgegnerin daher die Vergütungszahlungen gemäß § 19 Abs. 1 EEG 2017 zu zahlen hat. Die Kammer entschied, dass Inhaber der Ansprüche auf Vergütung und Anlagenbetreiber die sechs Käufer einzeln für ihre jeweiligen Solarmodule sind.

Die Solaranlagen wurden zunächst von der Anspruchstellerin geplant und errichtet. Sodann veräußerte die Anspruchstellerin die einzelnen Solarmodule der Solarinstallation (modulscharf) jeweils an sechs Käufer. In den sechs Kaufverträgen, die die Anspruchstellerin einzeln mit den Käufern schloss, vereinbarten die Parteien den Betreiberwechsel sowie den Eintritt in den Flächennutzungsvertrag. Zudem verpflichteten sich alle sechs Käufer zum Abschluss eines Dienstleistungsvertrages mit derselben Dienstleisterin, welchen diese jeweils durch Einzelvertrag anschließend auch abschlossen. Die Anspruchsgegnerin zahlte die Vergütung nach dem EEG jedoch weiter an die Anspruchstellerin trotz mehrfacher Anzeige des Betreiberwechsels. Die Solaranlagen sind auf verschiedenen Gebäuden eines Betriebsgeländes installiert, über einen gemeinsamen Netzverknüpfungspunkt an das Netz angeschlossen und weisen eine gemeinsame Messeinrichtung auf.

Die Bestimmung der Eigenschaft als Anlagenbetreiber erfolgt nach der Entscheidung durch eine Gesamtabwägung der objektiven, tatsächlichen Umstände und der vertraglichen Regelungen zwischen den mit der Solaranlage in Verbindung stehenden Parteien. Vorliegend kam die Kammer zu dem Ergebnis, dass sich aufgrund der Kaufverträge zwischen den jeweiligen Käufern und der Anspruchstellerin, den Dienstleistungsverträgen zwischen der Dienstleisterin und dem jeweiligen Käufer sowie dem Vertrag zur Direktvermarktung zwischen der Dienstleisterin und der Direktvermarkterin in einer Gesamtabwägung

2 Clearingstelle, Schiedsspruch vom 8.2.2022 – 2021/28-IX, im Internet abrufbar unter www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/schiedsrv/2021/28-IX.

3 Zur Herleitung im Einzelnen: Clearingstelle, Schiedsspruch vom 8.2.2022 – 2021/28-IX, im Internet abrufbar unter www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/schiedsrv/2021/28-IX, Abschnitt 2.2.1.

4 Dazu im Einzelnen: Clearingstelle, Schiedsspruch vom 8.2.2022 – 2021/28-IX, im Internet abrufbar unter www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/schiedsrv/2021/28-IX, Abschnitte 2.2.3 bis 2.2.5.

5 Clearingstelle, Votum vom 28.4.2022 – 2020/54-XII, im Internet abrufbar unter www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/votv/2020/54-I.

ergibt, dass der jeweilige Käufer eines Solarmoduls dessen Betreiber ist.⁶ Denn Anlage im Sinne des § 3 Nr. 1 EEG 2017 ist das Solarmodul.⁷

Die Kammer befand insbesondere, dass es zur Beurteilung der Anlagenbetreibereigenschaft nicht darauf ankommt, dass die Auszahlung der Vergütung an sechs verschiedene Käufer als jeweilige Betreiber der einzelnen Solarmodule technisch aufwändiger ist, wie von der Antragsgegnerin vorgetragen. Denn dieser Umstand findet im EEG keine Berücksichtigung. Vielmehr ergibt sich aus § 24 Abs. 3 EEG 2017 das Recht, dass mehrere Solaranlagen über eine gemeinsame Messeinrichtung abgerechnet werden können. Ebenso ergibt sich aus § 23c Nr. 1 EEG 2017 die Berechnung der Vergütungshöhe.⁸

Die Auszahlung hat auch deshalb an die Käufer nicht gemeinschaftlich zu erfolgen, da es sich bei den sechs Käufern nicht um eine GbR oder um eine Personenmehrheit, die gemeinsam ein sog. „Gemeinschaftskraftwerk“ betreibt, handelt. Denn die sechs Käufer betreiben die einzelnen Solarmodule nicht gemeinschaftlich, sondern jeweils einzeln. Für diese Beurteilung ist es unbeachtlich, dass die Solaranlagen eine gemeinsame technische Infrastruktur bis zum Netzverknüpfungspunkt nutzen.⁹

V. Weitere Arbeitsergebnisse der Clearingstelle

Des Weiteren veröffentlichte die Clearingstelle im Berichtszeitraum den Schiedsspruch 2020/66-IV¹⁰ zur Geltendmachung einer Erneuerung und Inbetriebnahme gemäß § 3 Abs. 4 Alt. 2 EEG 2004 unter dem EEG 2017/EEG 2021.

6 Clearingstelle, Votum vom 28.4.2022 – 2020/54-XII, im Internet abrufbar unter www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/votv/2020/54-I, Rdnr. 48 bis 75.

7 Clearingstelle, Votum vom 28.4.2022 – 2020/54-XII, im Internet abrufbar unter www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/votv/2020/54-I, Abschnitt 3.1.

8 Clearingstelle, Votum vom 28.4.2022 – 2020/54-XII, im Internet abrufbar unter www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/votv/2020/54-I, Abschnitt 3.2.5.

9 Clearingstelle, Votum vom 28.4.2022 – 2020/54-XII, im Internet abrufbar unter www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/votv/2020/54-I, Abschnitt 3.2.6.

10 Clearingstelle, Schiedsspruch von 7.7.2022 – 2020/66-IV, im Internet abrufbar unter www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/schiedsrv/2020/66-IV.

Dokumentation

Umweltbundesamt

Werte der durchschnittlichen Treibhausgasemissionen pro Energieeinheit Strom der erneuerbaren Energien*

Bekanntmachung vom 26.1.2022

Die Verordnung zur Festlegung weiterer Bestimmungen zur Treibhausgasemissionen bei Kraftstoffen vom 8.12.2017 (BGBl. 2017 I, 3892), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 12.11.2021 (BGBl. 2021 I, 4932) geändert worden ist, regelt gemäß § 5 Abs. 4 Satz 2, dass das Umweltbundesamt die Werte der durchschnittlichen Treibhausgasemissionen pro Energieeinheit Strom der erneuerbaren Energien in Deutschland bekannt gibt.

Die Ermittlung der durchschnittlichen Treibhausgasemissionen pro Energieeinheit Strom der erneuerbaren Energien erfolgte unter Berücksichtigung der Vorkettenemissionen.

Die folgenden Werte der durchschnittlichen Treibhausgasemissionen pro Energieeinheit Strom der jeweiligen erneuerbaren

Energien in Deutschland werden für das Verpflichtungsjahr 2022 zu diesem Zweck bekanntgegeben:

- Stromerzeugung aus Photovoltaik
15,6 Kilogramm Kohlenstoffdioxid-Äquivalent pro Gigajoule,
- Stromerzeugung aus Windenergie an Land
4,9 Kilogramm Kohlenstoffdioxid-Äquivalent pro Gigajoule,
- Stromerzeugung aus Windenergie auf See
2,7 Kilogramm Kohlenstoffdioxid-Äquivalent pro Gigajoule.

Dessau-Roßlau, den 26.1.2022

Umweltbundesamt
Im Auftrag *Martin Schmied*

* Der vollständige amtliche Titel der Bekanntmachung lautet: „Bekanntmachung der Werte der durchschnittlichen Treibhausgasemissionen pro Energieeinheit Strom der erneuerbaren Energien in Deutschland gemäß § 5 Absatz 4 Satz 2 der Verordnung zur Festlegung weiterer Bestimmungen zur Treibhausgasemissionen bei Kraftstoffen“, BA nZ AT 11.02.2022 B14.